

EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL

Kulturreglement

gültig ab...



Die in diesem Kulturreglement verwendeten Personen- und Stellenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	3
B. Organisation und Verfahren.....	3
C. Aufgaben der Kommission	4
D. Schlussbestimmungen.....	5

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

A. Allgemeines

Definition

- § 1 ¹ Kultur ist die Summe aller schöpferischen Kräfte der Einzelnen und der Gemeinschaft und soll dazu verhelfen, sich der Welt und in der Gesellschaft zurechtzufinden, wobei dem heimatlichen Erbgut eine besondere Bedeutung zukommt.
- ² Kultur stiftet Sinn und Lebensqualität und hilft als gemeinsamer Hintergrund unseres Handelns und Verhaltens die Identität zu wahren.
- ³ Kultur trägt zur Attraktivität des Dorfes und zur Lebensqualität bei und fördert Begegnung und Auseinandersetzung.
- ⁴ Die Kultur hat auch historische Dimension, welche uns zurück zu den Wurzeln unserer Gesellschaft führt, uns aber auch die Bereitschaft zu notwendigen Veränderungen ermöglicht: Das kulturelle Erbe und das jeweilige zeitgenössische Kulturschaffen liefern Impulse für Erneuerungen und für innovatives Denken auf allen Gebieten.
- ⁵ Der Gemeinderat betrachtet die Kulturpolitik als eine seiner wichtigen Aufgaben. Er unterstützt und fördert aus diesem Grund das vielfältige kulturelle Schaffen im Dorf.

Schutz der Kulturgüter

- § 2 Überlieferte Kulturwerte und noch vorhandene Kulturgüter sollen grundsätzlich geschützt werden, so dass sie auch der kommenden Generation erhalten bleiben.

Dorfgemeinschaft

- § 3 Die Dorfgemeinschaft soll gefördert werden, indem den verschiedenen Alters- und Interessensgruppen jährlich kulturelle Anlässe geboten werden, und mit den Dorfvereinen zusammengearbeitet wird.

Zielsetzung

- § 4 Die Kultur im Dorf

ist eine Veränderung;
hat Akzeptanz;
erreicht Aufmerksamkeit;
ist aktuell;
ist auf der Suche;
pflegt Tradition;
rüttelt wach;
bildet ein soziales Netzwerk;
ist vielfältig;
erhöht die Lebensqualität.

B. Organisation und Verfahren

Wahl der Kommission

- § 5 ¹ ~~Die Einwohnergemeinde setzt eine ständige Kommission ein, deren Mitglieder von den Stimmberechtigten für eine ordentliche Amtsdauer an der Urne gewählt werden.~~
- ² Die Kommission zählt fünf Mitglieder und konstituiert sich selber.

³ Die Anliegen der Kulturkommission haben die Gemeindebehörden und die Verwaltung bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen. Gemeindebehörden und die Verwaltung holen bei Sachgeschäften mit kulturellen Auswirkungen vorgängig die Stellungnahme der Kommission ein. Der Kommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.

C. Aufgaben der Kommission

Allgemeine Aufgaben

§ 6 ¹ Die Kommission nimmt die Aufgaben im Bereich der Kulturpflege wahr, sofern nicht andere Organe der Gemeinde oder kantonale Stellen dazu bestimmt sind. Sie hält sich dabei an das Pflichtenheft.

² Der Gemeinderat kann der Kulturkommission zusätzlich spezielle Aufgaben aus dem Kulturbereich übertragen.

³ Mit regionalen, kantonalen und nationalen Institutionen ist nach Möglichkeit zusammenzuarbeiten.

⁴ Die Kulturkommission beantragt dem Gemeinderat kulturfördernde und schützende Massnahmen und führt kulturelle Veranstaltungen durch.

Besondere Aufgaben:

a) Veranstaltungskalender

§ 7 ¹ ~~Zweimal~~ **Einmal** jährlich ist eine Veranstaltungskalender zu erstellen, wobei sämtliche **öffentlichen** Termine der Kulturkommission, der Ortsvereine und -parteien aufeinander abgestimmt sein müssen.

b) Bundesfeier

² Die Kommission organisiert die jährlich stattfindende Bundesfeier. Zur Durchführung des Festes kann zusätzliche Hilfe angefordert werden.

c) weitere Veranstaltungen

³ Sporadisch sind folgende Veranstaltungen zu planen:

- Dorffeste
- Ehrungs- und Jubiläumsfeiern
- Neuzuzüger- und Informations**abend**anlass
- Spezielle Anlässe für die gesamte Dorfbevölkerung

Richtlinien für Ehrungen

§ 8 Die Kommission erarbeitet Richtlinien für Ehrungen und stellt dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag.

Kultur- und Sportpreise

§ 9 Für aussergewöhnliches kulturelles oder sportliches Wirken, für künstlerisches Schaffen, für uneigennützige Initiativen oder verdienstvolles Wirken zum Wohl der Gemeinde schlägt die Kommission mit dem Gemeinderat **und den Vereinen gemeinsam** mögliche Kandidaten und Anerkennungsgeschenke zur Genehmigung vor.

Heimatschutz und – pflege

§ 10 Die Kommission erarbeitet Zielvorstellungen bezüglich Heimatschutz und Heimatpflege und kann den Schutz von Archiven, Kulturgütern, Baudenkmalern, von Orts- und Strassenbildern, von

Erholungsgebieten und Aussichtspunkten sowie Möglichkeiten zur Verschönerung gemeindeeigener Bauten, Anlagen und Plätze beantragen.

Öffentliche Gebäude und Anlagen

§ 11 ¹ Bei Neubauten, Umbauten und Renovationen von gemeindeeigenen Gebäuden, Anlagen und Plätzen kann die Kommission bereits im Planungsstadium beigezogen werden.

~~² Die Kommission ist zuständig für die Ausschmückung von gemeindeeigenen, öffentlichen Gebäuden und Anlagen nach Neuerstellungen oder Renovationen. Dazu wird im jeweiligen Baubudget ein vom Gemeinderat definierter Prozentsatz festgelegt.~~

Dorfgeschichte

§ 12 Die Kommission fördert und pflegt das lokalgeschichtliche Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die dörflichen Eigenarten wie Feste, Sitten und Bräuche.

D. Schlussbestimmungen

Finanzielles

§ 13 ¹ Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kredite, über den die Kommission selbständig verfügt, ~~wird~~ **werden** von der Gemeindeversammlung jährlich festgelegt.

² Für besondere Aufgaben hat die Kommission begründete Gesuche an den Gemeinderat zu richten.

³ Die Entschädigung für Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung und basiert auf den darin erwähnten Ansätzen für Sitzungs- und Taggelder sowie für Spesenentschädigungen.

Inkrafttreten

§ 14 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wolfwil in Kraft.

Genehmigt durch

- den Gemeinderat am 23. März 2004

- die Gemeindeversammlung am 26. Januar 1989, am 24. Juni 2004, am 14. Juni 2018

Der Gemeindepräsident:
Georg Lindemann

Der Gemeindeschreiber:
Paul Jäggi